

# PHYSIOTHERAPEUTISCHE STURZPRÄVENTION:

Informationen für die verordnende Ärzteschaft

## Physiotherapeutische Sturzprävention: Informationen für die verordnende Ärzteschaft

### Was ist neu?

- Per 1. Juli 2026 wird die physiotherapeutische Sturzprävention als neue KVG-pflichtige Leistung eingeführt und in den physiotherapeutischen Massnahmenkatalog aufgenommen.
- Die Leistung kann analog zur physiotherapeutischen Einzelbehandlung oder zur Medizinischen Trainingstherapie (MTT) ärztlich verordnet werden.

### Ziel der physiotherapeutischen Sturzprävention

Ziel ist die frühzeitige Erkennung und Reduktion von Sturzrisiken zur Vermeidung von Stürzen, sturzbedingten Verletzungen und Hospitalisationen sowie zur Förderung der Selbstständigkeit im Alltag.

### Wann sollte eine Verordnung ausgestellt werden?

Eine physiotherapeutische Sturzprävention kann insbesondere bei Patient:innen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr mit moderatem oder hohem Sturzrisiko sinnvoll sein.

Hinweise auf ein erhöhtes Sturzrisiko bestehen insbesondere bei:

- Mindestens einer positiven Antwort auf die drei Alarmfragen gemäss StoppSturz für Ärztinnen und Ärzte:
  - Sind Sie in den letzten 12 Monaten gestürzt? Falls JA: Wie oft? Haben Sie sich verletzt?
  - Fühlen Sie sich unsicher beim Stehen oder Gehen?
  - Haben Sie Angst zu stürzen?
- mit Mobilitätseinschränkungen oder Fragility
- bei funktionellem Abbau oder erhöhtem Unterstützungsbedarf im Alltag.

### Was beinhaltet die Leistung?

Die physiotherapeutische Sturzprävention umfasst standardisierte Abklärungen, Assessments, Beratung und therapeutische Massnahmen zur Reduktion individueller Sturzrisiken.

Dazu gehören insbesondere:

- Assessments und individuelle Abklärung eines Sturzrisikos
- Training von Gleichgewicht, Kraft und Gangsicherheit
- Beratung zu Bewegung und Sturzprävention
- Wohnraum- und Alltagsempfehlungen
- Förderung der Therapieadhärenz
- je nach Bedarf ambulante oder Domizilbehandlungen

Die Durchführung erfolgt gemäss den anerkannten Konzepten «*Manual StoppSturz, Vorgehen Physiotherapie*» oder dem der Rheumaliga Schweiz «*Konzept Aufsuchende Sturzrisikoabklärung und -beratung*».

### **Was kann verordnet werden?**

#### **Sturzprävention**

- maximal neun Sitzungen pro Verordnung
- Verordnungsdiagnose: erhöhtes Sturzrisiko
- Durchführung ambulant oder im Domizil möglich

#### **Wichtige Hinweise zur Domizilbehandlung**

Domizilbehandlungen müssen ausdrücklich ärztlich verordnet sein.

Bei zwei Sitzungen pro Tag im Domizil müssen diese medizinisch begründet und explizit ärztlich angeordnet werden.

#### **Rückmeldung an die verordnende Ärzteschaft**

Nach Abschluss oder Re-Assessment erfolgt eine Rückmeldung durch die behandelnde Physiotherapeutin bzw. den behandelnden Physiotherapeuten.

#### **Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen zu Anwendung, Konzepten und Abrechnung finden Sie im entsprechenden [Leitfaden](#).